

Geschäftsordnung über die Arbeit der ehrenamtlich beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Geesthacht (Behindertenbeauftragte/r)

Präambel

Die Wahrung der Belange, Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen ist auf kommunaler Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen.

Politik und Verwaltung der Stadt Geesthacht sind entschlossen, die allgemeinen Zielsetzungen der Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) umzusetzen und die Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung in der Stadt sicherzustellen.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, hat der Sozialausschuss in der Sitzung vom 04.12.2018 die Einsetzung einer ehrenamtlich beauftragten Person für Menschen mit Behinderungen in der Stadtverwaltung Geesthacht beschlossen.

Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen dient als Bindeglied zwischen den Betroffenen, der Stadtverwaltung und den politischen Gremien, um Barrieren abzubauen, die Teilhabe zu fördern und die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern. Sie unterstützt und berät bei komplexen Themen die beauftragte Person für Inklusion. Die beauftragte Person für Inklusion arbeitet hauptamtlich.

Der Begriff Inklusion beinhaltet sehr viel mehr, als nur Menschen mit körperlichen, seelischen und psychischen Beeinträchtigungen Chancengleichheit zu ermöglichen. Beide Rollen ergänzen sich, um eine inklusive und barrierefreie Gemeinschaft in Geesthacht zu fördern.

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsweise des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird organisatorisch der beauftragten Person für Inklusion zugeordnet.
- (3) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist kein Organ der Stadt Geesthacht. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen sich die Selbstverwaltungsorgane der Stadt und die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen wechselseitig.
- (4) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat das Recht auf Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der

Ausschüsse der Stadt Geesthacht, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen könnten. Er hat in diesen Sitzungen Rede- und Anhörungsrecht bei diesen Angelegenheiten.

§ 2 Aufgaben

Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- fördert die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen,
- setzt sich für die Herstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen ein,
- wirkt darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können und
- überwacht die Umsetzung des § 1 des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein im Rahmen der Möglichkeiten.
- berät die Verwaltung und die Selbstverwaltung der Stadt Geesthacht
 - o zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur,
 - o zur Förderung der Integration und
 - o zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Selbstbestimmung behinderter Menschen unterstützen.
- ist Ansprechpartner/in für alle behinderten Menschen und deren Angehörige, berät und informiert diese individuell und leitet Anregungen und Anliegen ggfls. an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit der/dem Landesbeauftragten und der/dem Kreisbeauftragten und anderen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen.
- legt einmal jährlich dem Sozialausschuss seinen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Bestellung

- (1) Zur beauftragten Person für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Geesthacht können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Geesthacht haben.
Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollte nach Möglichkeit selber eine Behinderung haben.
Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung sind nicht wählbar. Treten Hinderungsgründe für die Wählbarkeit nach erfolgter Wahl ein, erlischt die Bestellung.
- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Geesthacht bestellt die Ratsversammlung auf Vorschlag des Sozialausschusses eine beauftragte Person für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

- (4) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ist durch amtliche Bekanntmachung auf die Neubesetzung des Ehrenamtes hinzuweisen und unter Nennung der Kriterien um Bewerbungen zu bitten.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen darf auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.
- (3) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 5 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadt Geesthacht stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung, die jeweils über die Haushaltsberatungen festgelegt werden.
- (2) Fahrkosten werden nach Aufwand und Nachweis erstattet.
- (3) Die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 170,- Euro. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Satzung der Stadt Geesthacht über die Entschädigung in kommunalen Ämtern.

§ 6 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 5 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Geesthacht, 02.12.2025


Der Bürgermeister